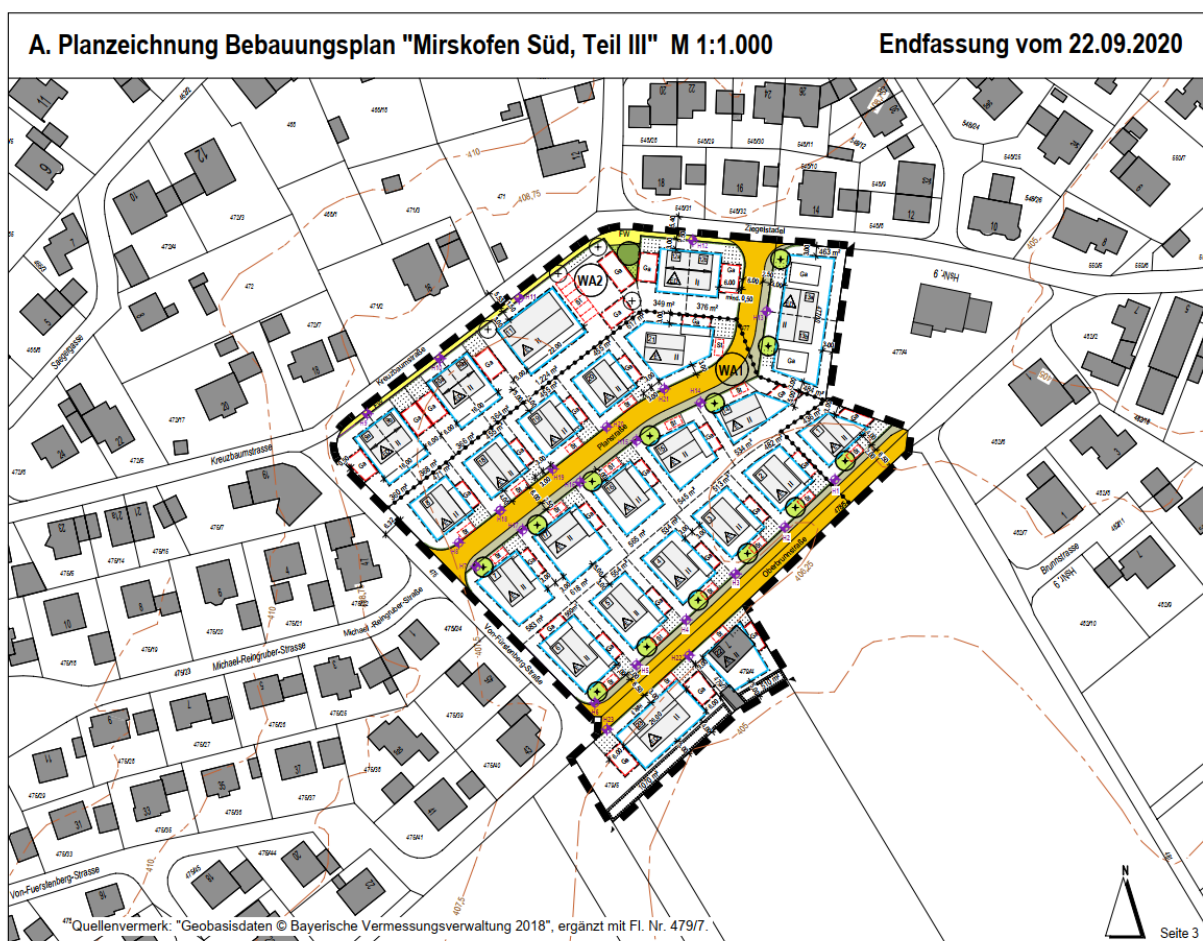


# Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Erlass des Bebauungs- und Grünordnungsplanes des Marktes Essenbach

## Mirskofen Süd – Teil III

Der Marktgemeinderat Essenbach hat mit Beschluss vom 22.09.2020 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Mirskofen Süd – Teil III“ im Bereich der Fl. Nrn. 477, 477/10, 479/4, 479/5, 479/7 und 478/5 Tfl., Gemarkung Mirskofen (südlich der Kreuzbaumstraße sowie des Ziegelstadels und östlich der Von-Fürstenberg-Straße in Mirskofen) als Satzung beschlossen (Geltungsbereich siehe Bild).



Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Markt Essenbach, Rathaus, Bauverwaltung während der üblichen Dienststunden (Mo. bis Fr. von 8.°° bis 12.°° Uhr und Di. von 13.°° bis 15.°° Uhr und Do. von 13.°° bis 17.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Die Planunterlagen können zudem auf der Internetseite des Marktes Essenbach ([www.essenbach.de](http://www.essenbach.de)) in der Rubrik Leben & Wohnen unter dem Bereich Bauleitplanung eingesehen werden.

Es erfolgt zudem eine Einstellung in das zentrale Landesportal für Bauleitplanung Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Essenbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.